



Zonenplan Bienzgut

Geringfügige Änderung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

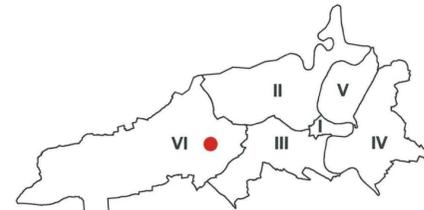
- Änderung des Nutzungszonenplans

Plan Nr. 1438/01
 Datum 28.10.2013
 Massstab 1 : 1000

Stadtplaner Mark Werren

M. Werren

Format 105 / 30
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KSL-Nr. 4120
 Bearbeitung SPA GNI // SSI /
 Datei-Pfad K:/SPA/Geschäfte/Projekte/4120 Bienzgut ZP/geringf. Änd.vwx



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 28. November bis 27. Dezember 2013
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 27. November und 4. Dezember 2013

Anzahl Einsprachen: 0
 Einspracheverhandlung: 0
 Erledigte Einsprachen: 0
 Unerledigte Einsprachen: 0
 Rechtsverwehungen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 20. November 2013

Namens der Stadt Bern: *27.1.14*

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichteremann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den *27. Jan. 2014*

Die Vizestadtschreiberin
Christa Hostettler

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

- 4. März 2014 J. Wiedner

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Rechtskräftiger Zonenplan (Ausschnitt)



Geringfügige Änderung Parzelle VI/650 (Bienzgut)



Legende

Festlegungen

 Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse (FA*)

Hinweise

 Kernzone (K)

 Wohnzone (W)

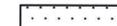
 Gemischte Wohnzone (WG)

 Dienstleistungszone (D)

 Zone für öffentliche Nutzung (FA)

 Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse (FA*)

 Verkehrsanlagen

 Überbauungsordnung

Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse (FA*)

In der Zone FA* Bienzgut gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung

soziokulturelles Zentrum inklusive Grünfläche (Bienzgut)

Zweckbestimmung

soziokulturelle Nutzungen inklusive Grünflächen, z.B.

- Gemeindehaus
- Bibliothek
- Restaurant
- Kindereinrichtung
- zugehörige Wohnungen

Grundzüge der Überbauung und Gestaltung

Die bestehenden Gebäude sind in ihrem Bestand geschützt. Im Übrigen ist Art. 10 b BauG vom 9. Juni 1985 anwendbar.

Das Nutzungsmass ist durch die bestehenden Bauten bestimmt. Zusätzlich kann anstelle der Gebäude Nr. 75 a und 75 b ein eingeschossiges Gebäude mit einer Geschossfläche GF von max. 200 m² errichtet werden.

Für diesen eingeschossigen Neubau gilt max. eine Gebäudelänge von 21,50 m, eine Gebäudetiefe von 7,50 m und eine Gebäudehöhe von 4,30 m.

